

Kosten- und Benutzungsordnung

für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten der Gemeinde Elleben

Die nachfolgend verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1

Die Gemeinde stellt Einwohnern, Vereinen und Institutionen der Gemeinde die für die allgemeine Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten des

Dorfgemeinschaftshauses Elleben
Gemeinschaftszimmers Gügleben,
Dorfgemeinschaftshauses Riechheim

und die darin befindlichen Einrichtungen sowie das dazugehörige Außengelände im Rahmen dieser Kostenordnung und eines besonderen Nutzungsvertrages zur Verfügung.

§ 2

Für jede Veranstaltung beträgt die Miete pro Tag:

Dorfgemeinschaftshaus Elleben

- Haus komplett	180,00 €
- großer Saal	120,00 €
- kleiner Saal	60,00 €
Gemeinschaftszimmer Gügleben	35,00 €

Dorfgemeinschaftshaus Riechheim

- Haus komplett	120,00 €
- Erdgeschoss und Küche und Toilette	90,00 €
- großer Raum Obergeschoss und Küche und Toilette	60,00 €
- Tenne mit Küche und Toilette	60,00 €
- Komplette Anlage	180,00 €

§ 3

(1) Für auswärtige Veranstalter (auch Familienfeiern) wird ein Zuschlag von 50 % aus den in § 2 festgesetzten Beträgen erhoben.

(2) Bei Anmietung mit Bewirtschaftung durch Privatpersonen und Gesellschaften zu kommerziellen Zwecken ist ein Zuschlag in Höhe von 100 % (nach § 2) zu zahlen.

(3) Bei Anmietung für kulturelle, allgemein bildende oder gesundheitsfördernde Kurse (z.B. Musikschule, Gesundheitskurse, Gymnastik) beträgt die Miete pro Raum und Stunde 10,00 €.

§ 4

(1) Kostenschuldner ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner. Ebenso haftet der Antragsteller.

(2) Ist die Durchführung einer Veranstaltung einem hiesigen Wirt übertragen, so gelten diese als Veranstalter und Schuldner.

§ 5

(1) Die durch die Schuldner zu entrichtenden Entgelte werden mit der Erteilung bzw. Aushändigung des Nutzungsvertrages oder Genehmigungsbescheides an die Gemeinde fällig.

§ 6

Die Genehmigung zur Nutzung der Räumlichkeiten erteilt die Bürgermeisterin oder ein Beauftragter.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke benötigt werden. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Kostenordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird. Tiere haben keinen Zutritt.

Die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, die Räumlichkeiten zu den Veranstaltungen zu betreten und die Einhaltung der Kostenordnung zu überprüfen.

§ 7

Während der Veranstaltung ist mit Rücksicht auf die Anwohner übermäßiger Lärm zu vermeiden. Der Veranstalter/Nutzer hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe (22.00 – 6.00 Uhr) insbesondere der Nachbarschaft zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster und Türen der genutzten Räumlichkeiten geschlossen sein. Die Lautstärke der Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente darf ab 22.00 Uhr nur so betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden (Zimmerlautstärke). Auf die Einhaltung des § 15 (ruhestörender Lärm) der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ wird hiermit hingewiesen. Aus brandschutztechnischen, sicherheitstechnischen sowie lärmschutztechnischen Gründen wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem gesamten Gelände nicht gestattet ist.

§ 8

Die Aushändigung des Schlüssels, die ordnungsgemäße Übergabe der Räumlichkeiten und des Inventars sind schriftlich zu bestätigen.

§ 9

Die Gemeinde überlässt den Nutzern die Räumlichkeiten in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Nutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Gäste und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang der Benutzung der überlassenen Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Dies gilt entsprechend für eigene Haftpflichtansprüche der Nutzer gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Die Nutzer haften für alle Schäden an den Räumlichkeiten, den Nebenräumen, den Außenanlagen, Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind. Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden.

§ 10

Die Räume dürfen nur mit nicht brennbaren und schwer entflammten Stoffen ausgeschmückt werden. Schwer entflammbare Stoffe dürfen zu offenem Licht einen Mindestabstand von 0,5 m nicht unterschreiten. Bei Verwendung von Kerzen ist darauf zu achten, dass sie auf einem nicht brennbaren Untersatz angebracht sind.

§ 11

Die überlassenen Räumlichkeiten sind gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen und mit dem Schlüssel zu übergeben. Geschirr, Gläser und Bestecke müssen abgewaschen und eingeräumt werden, sofern mitgeteilt.

Für beschädigtes oder fehlendes Geschirr, Bestecke, Gläser oder sonstiger Einrichtungsgegenstände werden Wiederbeschaffungskosten erhoben. Anfallender Müll und Speisereste sind vom Nutzer zu entsorgen. Die Räumlichkeiten werden von der Bürgermeisterin oder einer vom ihr beauftragten Person abgenommen.

§ 12

Ein Nutzungsentgelt muss nicht erhoben werden für Veranstaltungen der Gemeinde, der Feuerwehren, der Kirchen sowie aller Vereine mit Sitz im Gemeindegebiet. Diese Regelung gilt entsprechend für Schulklassen und Kindergartengruppen mit Kindern der Gemeinde Elleben. Über eine Befreiung vom Nutzungsentgelt entscheidet die Bürgermeisterin. Reinigung wird von Nutzern übernommen.

§ 13

Wird eine beantragte und genehmigte Veranstaltung nicht in Anspruch genommen, so ist in jedem Falle von der festgesetzten Miete nach § 2 unter Berücksichtigung der Zuschläge nach § 3 die Hälfte zu zahlen. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin.

§ 14

Außer den vorstehenden Entgelten sind Gebühren für Polizeistunden- Verlängerungen und eventuelle sonstige Gebühren durch den jeweiligen Veranstalter zu entrichten. Für jegliche Genehmigungen ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 15

Die endgültige Entscheidungsbefugnis liegt bei der Bürgermeisterin.

§ 16

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (z.B. Gaststättengesetz, Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und das Ordnungsbehördengesetz - OBG -) bleiben unberührt.

§ 17

Vorstehende Kosten- und Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kosten- und Benutzungsordnung vom 24.02.2011 außer Kraft.

Gemeinde Elleben, den 14.12.2022


Corinne Krahl
Bürgermeisterin

Nutzungsvertrag für das Dorfgemeinschaftshaus in Elleben Dorfanger 25

zwischen der Gemeinde Elleben,
vertreten durch den Bürgermeister oder einem von ihm genannten Beauftragten,

und

Herrn/Frau _____ als Veranstalter / Nutzer

Anschrift _____ Tel.: _____

wird für den Zeitraum _____ Rückgabezeit: _____

zum Zwecke _____

nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Grundlage dieses Vertrages ist die Kosten- und Benutzungsordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten der Gemeinde Elleben vom 14.12.2022.

§ 2

Der Beauftragte der Gemeinde Elleben übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Veranstalters/Nutzers, im Rahmen dieses Nutzungsvertrages, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Dieser Nutzungsvertrag berechtigt zur Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten während der festgelegten Zeit und für den angegebenen Zweck.

_____ Haus komplett	180,00 €
_____ großer Saal	120,00 €
_____ kleiner Saal	60,00 €

§ 4

Der Veranstalter/Nutzer ist nicht berechtigt die Räume weiter- oder unterzuvermieten.

§ 5

Die Ordnung in den Räumen obliegt dem Veranstalter/Nutzer. Auf das Rauchverbot im gesamten Gebäudekomplex wird hiermit ausdrücklich hingewiesen und dieses ist zwingend einzuhalten. Haustiere haben keinen Zutritt.

§ 6

Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. sowie das Bekleben von Böden, Wänden oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet. Auf den pfleglichen Umgang mit den Räumen (Parkettböden keine Nässe, Schmutz/Steine) und dem Mobiliar/Inventar wird der Veranstalter/Nutzer verpflichtet.

§ 7

Die Räumlichkeiten werden nach Absprache von der Gemeinde übergeben (Schlüsselübergabe, Einweisung). Dem Veranstalter / Nutzer wird ein Schlüssel übergeben. Bei Verlust des Schlüssels wird die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.

§ 8

Die überlassenen Räumlichkeiten sind gereinigt (feucht gewischt, das Parkett nur mit dem im Haus vorhandenen Holzbodenpflegemittel), aufgeräumt und mit dem Schlüssel zum vereinbarten Rückgabetermin zu übergeben.

Geschirr, Gläser und Bestecke müssen abgewaschen und eingeräumt werden und sind vollständig zurückzugeben. Fehlende bzw. zerbrochene Teile oder Einrichtungsgegenstände werden nach Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Mobiliar/Inventar darf nicht vom Gelände entfernt werden. Anfallender Müll und Speisereste sind vom Veranstalter/Nutzer zu entsorgen. Vor Verlassen des Hauses sind Lampen/Stromverbraucher auszuschalten, Türen und Fenster zu verschließen. Die Haustüren sind entsprechend nach Verlassen des Hauses abzuschließen.

Sollte bei Rückgabe der Räume eine unzureichende Ordnung festgestellt werden, kann die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters/Nutzers eine Reinigungsfirma oder eine Person mit der Reinigung beauftragen.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

§ 10

Der Veranstalter/Nutzer hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe (22.00 – 6.00 Uhr) insbesondere der Nachbarschaft zu vermeiden. **Ab 22.00 Uhr** müssen die Fenster und Türen der genutzten Räumlichkeiten geschlossen sein. Die Lautstärke der Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente darf ab 22.00 Uhr nur so betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden (Zimmerlautstärke).

Auf die Einhaltung des § 15 (ruhestörender Lärm) der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ vom 19.12.2022 wird hiermit hingewiesen.

Aus brandschutztechnischen, sicherheitstechnischen sowie lärmschutztechnischen Gründen wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem gesamten Gelände nicht gestattet ist.

§ 11

Sonstiges / Weitere Absprachen:

§ 12

Gemäß Kosten- und Benutzungsordnung ist eine Miete in Höhe von _____ € zu entrichten.

Diese ist innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Gemeinde Elleben, Volksbank Thüringen Mitte e.G.

IBAN: DE31 8409 4814 5506 1856 49

BIC: GENODEF1SHL

Verwendungszweck: Nutzungsgebühr Dorfgemeinschaftshaus Elleben zu zahlen.

Elleben, den _____, den _____

Bürgermeister / Beauftragter

Veranstalter / Nutzer

**Nutzungsvertrag
für das Gemeinschaftszimmer in Gügleben
Dorfstraße 42**

zwischen der Gemeinde Elleben,
vertreten durch den Bürgermeister oder einem von ihm genannten Beauftragten,

und

Herrn/Frau _____ als Veranstalter / Nutzer

Anschrift _____ Tel.: _____

wird für den Zeitraum _____ Rückgabezeit: _____

zum Zwecke _____

nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Grundlage dieses Vertrages ist die Kosten- und Benutzungsordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten der Gemeinde Elleben vom 14.12.2022.

§ 2

Der Beauftragte der Gemeinde Elleben übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Veranstalters/Nutzers, im Rahmen dieses Nutzungsvertrages, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Dieser Nutzungsvertrag berechtigt zur Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten während der festgelegten Zeit und für den angegebenen Zweck.

_____ Gemeinschaftszimmer Gügleben 35,00 €

§ 4

Der Veranstalter/Nutzer ist nicht berechtigt die Räume weiter- oder unterzuvermieten.

§ 5

Die Ordnung in den Räumen obliegt dem Veranstalter/Nutzer. Auf das Rauchverbot im gesamten Gebäudekomplex wird hiermit ausdrücklich hingewiesen und dieses ist zwingend einzuhalten. Haustiere haben keinen Zutritt.

§ 6

Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. sowie das Bekleben von Böden, Wänden oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet. Auf den pfleglichen Umgang mit den Räumen (Schmutz/Steine) und dem Mobiliar/Inventar wird der Veranstalter/Nutzer verpflichtet.

§ 7

Die Räumlichkeiten werden nach Absprache von der Gemeinde übergeben (Schlüsselübergabe, Einweisung). Dem Veranstalter / Nutzer wird ein Schlüssel übergeben. Bei Verlust des Schlüssels wird die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.

§ 8

Die überlassenen Räumlichkeiten sind gereinigt (feucht gewischt), aufgeräumt und mit dem Schlüssel zum vereinbarten Rückgabetermin zu übergeben.

Geschirr, Gläser und Bestecke müssen abgewaschen und eingeräumt werden und sind vollständig zurückzugeben. Fehlende bzw. zerbrochene Teile oder Einrichtungsgegenstände werden nach Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Mobiliar/Inventar darf nicht vom Gelände entfernt werden. Anfallender Müll und Speisereste sind vom Veranstalter/Nutzer zu entsorgen. Vor Verlassen des Hauses sind Lampen/Stromverbraucher auszuschalten, Türen und Fenster zu verschließen. Die Haustüren sind entsprechend nach Verlassen des Hauses abzuschließen.

Sollte bei Rückgabe der Räume eine unzureichende Ordnung festgestellt werden, kann die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters/Nutzers eine Reinigungsfirma oder eine Person mit der Reinigung beauftragen.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

§ 10

Der Veranstalter/Nutzer hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe (22.00 – 6.00 Uhr) insbesondere der Nachbarschaft zu vermeiden. **Ab 22.00 Uhr** müssen die Fenster und Türen der genutzten Räumlichkeiten geschlossen sein. Die Lautstärke der Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente darf ab 22.00 Uhr nur so betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden (Zimmerlautstärke).

Auf die Einhaltung des § 15 (ruhestörender Lärm) der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ vom 19.12.2022 wird hiermit hingewiesen.

Aus brandschutztechnischen, sicherheitstechnischen sowie lärmschutztechnischen Gründen wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem gesamten Gelände nicht gestattet ist.

§ 11

Sonstiges / Weitere Absprachen:

§ 12

Gemäß Kosten- und Benutzungsordnung ist eine Miete in Höhe von _____ € zu entrichten.

Diese ist innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Gemeinde Elleben, Volksbank Thüringen Mitte e.G.

IBAN: DE31 8409 4814 5506 1856 49

BIC: GENODEF1SHL

Verwendungszweck: Nutzungsgebühr Dorfgemeinschaftshaus Elleben zu zahlen.

Elleben, den _____, den _____

Bürgermeister / Beauftragter

Veranstalter / Nutzer

Nutzungsvertrag für das Dorfgemeinschaftshaus in Riechheim Hauptstr. Nr. 20

zwischen der Gemeinde Elleben,
vertreten durch den Bürgermeister oder einem von ihm genannten Beauftragten,

und

Herrn/Frau _____ als Veranstalter / Nutzer

Anschrift _____ Tel.: _____

wird für den Zeitraum _____ Rückgabezeit: _____

zum Zwecke _____

nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Grundlage dieses Vertrages ist die Kosten- und Benutzungsordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten der Gemeinde Elleben vom 14.12.2022.

§ 2

Der Beauftragte der Gemeinde Elleben übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Veranstalters/Nutzers, im Rahmen dieses Nutzungsvertrages, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Dieser Nutzungsvertrag berechtigt zur Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten während der festgelegten Zeit und für den angegebenen Zweck.

_____ Haus komplett	120,00 €
_____ Erdgeschoss mit Küche und Toilette	90,00 €
_____ großer Raum im Obergeschoss mit Küche und Toilette	60,00 €
_____ Tenne mit Küche und Toilette	60,00 €
_____ komplette Anlage	180,00 €

§ 4

Der Veranstalter/Nutzer ist nicht berechtigt die Räume weiter- oder unterzuvermieten.

§ 5

Die Ordnung in den Räumen obliegt dem Veranstalter/Nutzer. Auf das Rauchverbot im gesamten Gebäudekomplex wird hiermit ausdrücklich hingewiesen und dieses ist zwingend einzuhalten. Haustiere haben keinen Zutritt.

§ 6

Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. sowie das Bekleben von Böden, Wänden oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet. Auf den pfleglichen Umgang mit den Räumen (Parkettböden keine Nässe, Schmutz/Steine) und dem Mobiliar/Inventar wird der Veranstalter/Nutzer verpflichtet.

§ 7

Die Räumlichkeiten werden nach Absprache von der Gemeinde übergeben (Schlüsselübergabe, Einweisung). Dem Veranstalter / Nutzer wird ein Schlüssel übergeben. Bei Verlust des Schlüssels wird die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.

§ 8

Die überlassenen Räumlichkeiten sind gereinigt (feucht gewischt, das Parkett nur mit dem im Haus vorhandenen Holzbodenpflegemittel), aufgeräumt und mit dem Schlüssel zum vereinbarten Rückgabetermin zu übergeben.

Geschirr, Gläser und Bestecke müssen abgewaschen und eingeräumt werden und sind vollständig zurückzugeben. Fehlende bzw. zerbrochene Teile oder Einrichtungsgegenstände werden nach Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Mobiliar/Inventar darf nicht vom Gelände entfernt werden. Anfallender Müll und Speisereste sind vom Veranstalter/Nutzer zu entsorgen. Vor Verlassen des Hauses sind Lampen/Stromverbraucher auszuschalten, Türen und Fenster zu verschließen. Die Haustüren sind entsprechend nach Verlassen des Hauses abzuschließen.

Sollte bei Rückgabe der Räume eine unzureichende Ordnung festgestellt werden, kann die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters/Nutzers eine Reinigungsfirma oder eine Person mit der Reinigung beauftragen.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

§ 10

Der Veranstalter/Nutzer hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe (22.00 – 6.00 Uhr) insbesondere der Nachbarschaft zu vermeiden. **Ab 22.00 Uhr** müssen die Fenster und Türen der genutzten Räumlichkeiten geschlossen sein. Die Lautstärke der Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente darf ab 22.00 Uhr nur so betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden (Zimmerlautstärke).

Auf die Einhaltung des § 15 (ruhestörender Lärm) der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ vom 19.12.2022 wird hiermit hingewiesen.

Aus brandschutztechnischen, sicherheitstechnischen sowie lärmschutztechnischen Gründen wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem gesamten Gelände nicht gestattet ist.

§ 11

Sonstiges / Weitere Absprachen:

§ 12

Gemäß Kosten- und Benutzungsordnung ist eine Miete in Höhe von _____ € zu entrichten.

Diese ist innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Gemeinde Elleben, Volksbank Thüringen Mitte e.G.

IBAN: DE31 8409 4814 5506 1856 49

BIC: GENODEF1SHL

Verwendungszweck: Nutzungsgebühr Dorfgemeinschaftshaus Riechheim zu zahlen.

Riechheim, den _____, den _____

Bürgermeister / Beauftragter

Veranstalter / Nutzer